



Landkreis **Lüneburg**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2012

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Prüfungsgegenstand	5
1.3	Durchführung der Prüfung	5
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	6
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	7
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	8
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	10
3.4	Bilanz	10
3.4.1	Aktiva	11
3.4.2	Passiva	12
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	13
3.4.4	Bewertung der Bilanz	13
3.5	Anhang	14
3.6	Anlagen zum Anhang	14
3.6.1	Rechenschaftsbericht	14
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	14
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	14
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	15
4.1	Verfügungsmittel	15
4.2	Wertberichtigung von Forderungen	15
4.3	Geldtransitkonto	15
4.4	Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen	15
4.5	Buchungssystematik	16
4.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16

4.7	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	16
4.8	Auftragsvergaben	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	18
6	Schlussbemerkung	18

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2012
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2012
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2012

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Heinz Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2011. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 11.10.2016 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 17.10.2016 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss vom 18.10.2016 bis zum 26.10.2016 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2011 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2012 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 18.04.2012 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalauf-

sichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde nahm die Haushaltssatzung am 23.05.2012 zur Kenntnis. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 368.000 € sowie die Genehmigung hinsichtlich des in § 4 der Haushaltssatzung genannten Höchstbetrags für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in Höhe von 821.000 € wurde am 23.05.2012 erteilt. Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO (§ 128 Abs. 3 NKomVG), dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. §129 Abs. 1 S. 1 NKomVG wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 am 13.12.2016 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2012 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	1.089.900,00 €	1.041.183,20 €	-48.716,80 €
Ordentliche Aufwendungen	1.089.900,00 €	1.075.728,07 €	14.171,93 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-34.544,87 €	-34.544,87 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	500,00 €	500,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	3.659,86 €	-3.659,86 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-3.159,86 €	-3.159,86 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	-37.704,73 €	-37.704,73 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2012 schließt das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 37.704,73 € ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist für das ordentliche Ergebnis eine Verschlechterung i.H.v. 34.544,87 € eingetreten. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei etwa 97 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten weitestgehend durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Wesentliche Mehrerträge ergaben sich aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (25.747,00 €) und aus den Erträgen aus der Zweitwohnungssteuer (7.712,00 €); wesentliche Mindererträge ergaben sich hingegen durch die Erträge aus der Gewerbesteuer (78.082,45 €), aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (11.000,00 €) und den sonstigen privatrechtlichen Entgelten (3.993,19 €). Wesentliche Mehraufwendungen ergaben sich bei der Unterhaltung der Straßen und Straßeneinrichtungen (7.997,09 €) und bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (4.279,75 €); Minderaufwendungen ergaben sich hingegen bei der Gewerbesteuerumlage (11.692,00 €), den Zinsen für Liquiditätskredite (5.331,22 €) und der Allgemeinen Umlage an Zweckverbände und dergleichen (5.154,78 €).

Wesentliche außerordentliche Aufwendungen entstanden durch Vermögensabgänge (3.343,61 €).

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Absatz 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Gemeinde umfasste elf Budgets mit Haushaltsansätzen. In den Budgets „30 Bau und Planung“ und „31 Liegenschaften“ waren Haushaltsüberschreitungen festzustellen, die nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden konnten. Da die Haushaltssatzung keine Betragsregelungen für Fälle von unerheblicher Bedeutung (§ 117 Abs. 1 NKomVG) enthält, hat der Rat über diese Mehraufwendungen zu beschließen. Dieser Ratsbeschluss muss noch erfolgen (siehe Textziffer 4.6).

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Zu Beginn des Haushaltsjahres sind (laut HH-Plan) 26 Produkte den 11 Budgets zugeordnet. Im Laufe des HH-Jahres sind die Produkte „57101 Stadt-

/Gemeindemarketing“ und „12601 Brandschutz (Liegenschaftsverwaltung)“ hinzugekommen; zugleich ist das Produkt „56100 Umwelt“ nicht mehr bewirtschaftet worden. Alle Teilergebnisrechnungen der zum Bilanzstichtag bestehenden 27 Produkte ergaben im Ergebnis die in der Gesamtrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das daraus insgesamt resultierende ordentliche und außerordentliche Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.030.000,00 €	1.001.750,65 €	-28.249,35 €
Auszahlungen	1.003.400,00 €	937.587,92 €	65.812,08 €
Saldo	26.600,00 €	64.162,73 €	37.562,73 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	664.000,00 €	242.318,21 €	-421.681,79 €
Auszahlungen	1.104.600,00 €	681.668,75 €	422.931,25 €
Saldo	-440.600,00 €	-439.350,54 €	1.249,46 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-414.000,00 €	-375.187,81 €	38.812,19 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	368.000,00 €	149.000,00 €	219.000,00 €
Auszahlungen	16.000,00 €	15.245,20 €	754,80 €
Saldo	352.000,00 €	133.754,80 €	-218.245,20 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-241.433,01 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		18,09 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		-241.414,92 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		111.860,62 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-129.554,30 €	

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 421.791,09 € zur Verfügung. Nach 2013 wurde ein Betrag in Höhe von 657.682,90 € als Haushaltsrest übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 64.162,73 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 37.562,73 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Einzahlungen sind im Wesentlichen durch Investitionszuweisungen des Landes für den Ausbau von Wirtschaftswegen und für die Dorferneuerung (215.759,00 €), durch Erschließungsbeiträge aus Baugrundstücksverkäufen (15.738,80 €) und aus der Veräußerung von Grundstücken (10.820,41 €) erfolgt.

Auszahlungen sind im Wesentlichen für die Umgestaltung des Dorfplatzes Zernien (236.134,36 €), für den Ausbau von Wirtschaftswegen (128.872,90 €), für die Zuweisung zum Grunderwerb für die spätere Errichtung eines Seniorenpflegeheims (100.000,00 €), für die Herstellung der Zuwegung zum Gewerbebetrieb Winterhoff in Gülden (67.990,64 €), für den Ausbau der Zufahrt zur Biogasanlage Zernien (50.000,00 €) und für den Grundstückserwerb (36.981,09 €) sowie die Sanierung der Alten Schmiede in Zernien (35.860,63 €) geleistet worden.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung von 149.000 € wurde in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen von 15.245,20 € nachgewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von -129.554,30 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2012; in der Bilanz ist der Auszahlungsüberschuss der Finanzrechnung auf der Passivseite als Liquiditätskredit dargestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln wird bilanziell mit „0“ ausgewiesen.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 3.741.135,72 € (Vorjahresbilanzwert: 3.275.899,47 €).

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2011	Schlussbilanz 31.12.2012	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	55.312,76 €	154.708,42 €	99.395,66 €
2. Sachvermögen	3.069.829,69 €	3.566.587,11 €	496.757,42 €
3. Finanzvermögen	38.896,40 €	19.481,32 €	-19.415,08 €
4. Liquide Mittel	111.860,62 €	0,00 €	-111.860,62 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	358,87 €	358,87 €
Gesamt	3.275.899,47 €	3.741.135,72 €	465.236,25 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen geprägt, welches ca. 95,3 % der Bilanzsumme ausmacht. Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 465.236,25 € (ca. 14,2 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen hat sich durch neue Zuweisungen in Höhe von 101.000 € erhöht und durch Abschreibungen in Höhe 1.604,34 € vermindert, so dass es im Vergleich zum Vorjahreswert einen Anstieg von 99.395,66 € zu verzeichnen gab (siehe hierzu Textziffer 4.7).

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Zugänge von 603.410,54 € standen Abgängen von 19.522,71 € gegenüber. Die Abschreibungen beliefen sich auf 87.130,41 €.

Finanzvermögen:

Laut Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (14.781,84 €) und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.699,48 €) zusammen. Wie unter Tz. 4.2 erwähnt, beinhaltet die Forderungssumme in geringem Umfang auch kleinere sogenannte „zweifelhafte“ Forderungen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2012 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel i.H.v. 0,00 €. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung überein, soweit man gleichzeitig die auf der Passivseite aufgeführten Liquiditätskredite in Höhe von 129.554,30 € mit einbezieht.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder

Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 358,87 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2011	Schlussbilanz 31.12.2012	Veränderung
1. Nettosition, davon	2.959.345,37 €	3.102.876,49 €	143.531,12 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	41.192,92 €	81.329,37 €	40.136,45 €
1.3 Jahresergebnis	40.136,45 €	-37.704,73 €	-77.841,18 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	40.136,45 €	-37.704,73 €	-77.841,18 €
1.4 Sonderposten	880.916,60 €	1.062.152,45 €	181.235,85 €
2. Schulden	294.454,55 €	577.465,82 €	283.011,27 €
3. Rückstellungen	21.400,00 €	60.249,82 €	38.849,82 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	699,55 €	543,59 €	-155,96 €
Gesamt	3.275.899,47 €	3.741.135,72 €	465.236,25 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 82,9 %, der Anteil der Schulden bei ca. 15,4 %. Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Rücklagen wurden aus den positiven Jahreser-

gebissen der Vorjahre (41.192,92 € aus 2010; 40.136,35 € aus 2011) in Höhe von 81.329,37 gebildet. Im Jahre 2012 wurde ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet (37.704,73 €).

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände i.H.v. 626,413,91 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte i.H.v. 254.739,73 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 180.998,81 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2012 die Verbindlichkeiten aus Krediten (422.731,56 €), Liquiditätskrediten (129.554,30 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (23.424,60 €), Transferverbindlichkeiten (1.732,19 €) und sonstigen Verbindlichkeiten (23,17 €) ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden die Rückstellungen für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses um 1.000 € auf 11.400 € angehoben. Zudem wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an der Ortsdurchfahrt Reddian um 33.000,00 € auf 44.000,00 € angehoben. Für die Aufstellung des B-Planes „Gewerbegebiet Zernien“ wurden 4.849,82 € an Rückstellungen gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2012 in Höhe von 543,59 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen i.H.v. 657.682,90 € nach 2013 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt, die neun Reste werden im Anhang aufgelistet.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Zernien ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Die Vermögenslage ist angespannt. Der Erhöhung des Sachvermögens steht ein deutlicher Anstieg der Schulden gegenüber, welche sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt haben. Das Zahlungsmitteldefizit konnte über die Liquiditätskredite in angemessener Höhe aufgefangen werden. Durch die positiven Jahresergebnisse der Abschlüsse 2010 und 2011 konnten Rücklagen gebildet werden, die das negative Jahresergebnis des HH-Jahres 2012 kompensieren können.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2012 einen Bestand von 3.721.295,53 € aus (Vorjahreswert: 3.125.142,45 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (154.708,42 €) wird das Sachvermögen (3.566.587,11 €) und das Finanzvermögen ohne Forderungen (0,00 €) nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2012 Gesamtforderungen in Höhe von 19.481,32 € aus (Vorjahresbilanzwert: 38.896,40 €). Den Großteil der Forderungen machen die öffentlich-rechtlich Forderungen in Höhe von 14.781,84 € aus. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist weitestgehend innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2012 mit 577.465,82 € (Vorjahresbilanzwert: 294.454,55 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorran-

gig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres. Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde insgesamt neun Haushaltsreste gebildet (zusammen 657.682,90 €), welche im Anhang zum Jahresabschluss (Seite 12) aufgelistet wurden.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel können gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmitteln ist gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht zulässig. Der Ansatz der Verfügungsmittel (Sachkonto 442910) belief sich auf 300,00 €; gebucht wurden im Ergebnis 575,70 €, so dass der Ansatz mit 275,70 € überschritten wurde. Da die Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig sind, hätte eine Erhöhung nur mittels Nachtragshaushaltsatzung erfolgen dürfen (siehe Rose, 5. Auflage, in Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, S. 205). Eine entsprechende Erhöhung mittels Nachtragshaushaltsatzung ist nicht erfolgt.

4.2 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 59 Nr. 15 GemHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 44 Abs. 4 GemHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Die Wertberichtigung von Forderungen wurde nicht vorgenommen (siehe Anhang Seite 11, Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag daher in geringem Umfang Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 47 Abs. 5 und 6 GemHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor.

4.3 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwischen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenkonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Haben-Buchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Sollte es sich bei diesem Betrag um eine Fehlbuchung handeln, so wird empfohlen, diese ggf. in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des Buchungssystems zu bereinigen.

4.4 Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen

Die Buchung der Abwasserabgabe wird über das Ertragskonto 332140 und das Einzahlungskonto 632150 abgewickelt. Die Abwälzung der Abwasserabgabe erfolgt rechtlich auf Grund der entsprechenden Satzung allerdings nicht durch die Gemeinde Zernien, sondern durch die Samtgemeinde Elbtalau. Zweckmäßiger Weise wird die Einziehung der Abwasserabgabe beim Zahlungspflichtigen aber durch die Gemeinde Zernien vorgenommen. Für die Gemeinde Zernien ist die Abwasserabgabe somit eine

„durchlaufende Zahlung“ im Sinne des § 59 Ziffer 14 GemHKVO, welche auch auf den entsprechenden Sachkonten des verbindlichen Kontenrahmens verbucht werden müsste.

4.5 Buchungssystematik

Bedingt durch die noch nicht erfolgten Jahresabschlüsse konnten Buchungen auch über den Bilanzstichtag (31.12.2012) hinaus rückwirkend im betreffenden Haushaltsjahr vorgenommen werden. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sollten Buchungen allerdings in zeitlicher Nähe zum „Geschäftsvorfall“ erfolgen. Auch wenn die Nachholung der vergangenen Jahresabschlüsse einen enormen Arbeitsaufwand verursacht, wird empfohlen, die zum Jahresabschluss gehörenden Buchungen spätestens im März des Folgejahres abzuschließen, um den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass es unter anderem im Budget 30 und 31 Aufwandsüberschreitungen gab, die nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden konnten. Soweit in der Haushaltssatzung keine Unerheblichkeitsgrenze festgelegt wurde und ein Ratsbeschluss für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich ist, muss dieser Ratsbeschluss grundsätzlich vor der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung eingeholt werden, damit auch zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie der Deckungsfähigkeit beurteilt werden kann.

4.7 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Gem. § 42 Absatz 4 GemHKVO werden von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Der Ausweis von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen erfolgt in der Aktiva der Bilanz (§ 54 Abs. 2 Nr. 1.4 GemHKVO). An die Aktivierung der geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind allerdings gewisse Anforderungen geknüpft. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) schreibt hierzu im Bericht B6/2009 unter Ziffer 3.3: „Sind Zuwendungen nicht mit einer mehrjährigen Zweckbindung verknüpft und hat die Kommune dem Zuwendungsempfänger keine mehrjährige Gegenleistungspflicht auferlegt, dann erfolgt kein Ausweis als immaterieller Vermögensgegenstand. Diese Zuwendungen sind Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres. Zum Nachweis der Zweckbindung ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung [...] bzw. ein Bescheid erforderlich.“ Herr Lasar bekräftigt dies in der Kommentierung zu § 42 Abs. 4 GemHKVO (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen): „Liegt weder wirtschaftliches Eigentum der Kommune vor, noch eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form einer Zweckbindung, dann darf eine Aktivierung nicht erfolgen und die Zuwendung ist als ordentlicher Aufwand zu buchen.“ Die AG Doppik Niedersachsen empfiehlt bei der Leistung von Investitionszuweisungen ebenfalls die Bedingungen für die Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger schriftlich zu fixieren (Bescheid, Vertrag).

Die Gemeinde Zernien hat im HH-Jahr 2012 in der Aktiva der Bilanz zwei geleistete Investitionszuweisungen neu zugebucht, so dass die in der Bilanz unter 1.4 aufgeführten geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse von 55.312,76 € auf 154.708,42 € angestiegen sind. Zum einen handelt es sich um eine Investitionszuweisung in Höhe von 100.000,00 € für den Kauf eines Grundstücks, auf welchem ein Se-

niorenpflegeheim errichtet werden sollte, zum anderen handelt es sich um eine Investitionszuweisung an den SV Zernien für Fußballtore in Höhe von 1.000,00 €. In beiden Fällen wurde keine Zweckbindungsdauer vertraglich oder per Zuwendungsbescheid vereinbart. Im Falle der Investitionszuweisung für die Fußballtore lag weder ein Vertrag noch ein Zuwendungsbescheid vor. Im Falle der Investitionszuweisung für das Seniorenpflegeheim lag im Prüfungszeitraum nur ein Entwurf des Vertrages vor. In diesem Entwurf war eine Gegenleistungspflicht (Bau eines Pflegeheims) vereinbart. Nach Erfüllung der Gegenleistungspflicht würde allerdings auch der Rückzahlungsanspruch der Gemeinde erlöschen, so dass eine Zweckbindungsdauer über einen längeren Zeitraum empfehlenswert gewesen wäre. Nach Erlöschen des Rückzahlungsanspruchs müsste die geleistete Investitionszuweisung auch aus der Aktiva der Bilanz gebucht werden. Durch eine Zweckbindungsdauer hätte dieser Betrag über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden können.

Seitens des RPA wird empfohlen bei geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen den Zweck, die Zweckbindungsdauer und die Rückzahlungspflicht bei zweckfremder Verwendung mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich per Zuwendungsbescheid oder Vertrag zu vereinbaren, um einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu haben. In der Aktiva der Bilanz soll ein Recht an dem geleisteten Geld dargestellt werden, welches sich nur an einem Rückzahlungsanspruch orientieren kann. Hat die Gemeinde faktisch keinen Rechtsanspruch an der Rückzahlung des Geldes, darf die Aktivierung in der Bilanz wie oben durch die Kommentarmeinung geschildert nicht erfolgen.

Ab dem 01.01.2017 wird die „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung – **KomHKVO** -)“ in Kraft treten und somit die GemHKVO ablösen. In § 44 Absatz 4 KomHKVO wird der § 42 Absatz 4 GemHKVO wie folgt geändert: „**Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuwendungen werden als immaterielle VG aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben.**“ Spätestens ab 2017 wird somit auch der Gesetzestext konkreter gefasst und formuliert die Voraussetzung für eine Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen dahingehend, dass eine Zweckbindungsdauer oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung erforderlich ist. Die Erstellung von Zuwendungsbescheiden und/oder Verträgen mit den Zuwendungsempfängern, in denen der Zweck, die Dauer und die Rückzahlungspflicht bei zweckfremder Verwendung geregelt ist, ist aus Sicht des RPA nicht nur bilanztechnisch hinsichtlich der Bilanzklarheit und –wahrheit erforderlich, sondern hat vor allem für die Kommune selbst den positiven Aspekt bei zweckfremder Verwendung der Zuwendungen einen Rückzahlungsanspruch zu haben.

4.8 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit

möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei den Stichproben wurden Vergaben mit Rechnungsbeträgen zwischen ca. 1.000,00 € und 8.000,00 € ausgewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden. Die Vergabeentscheidungen wurden entgegen der Vergabeordnung in der Regel nicht dokumentiert.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Zernien sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **angespannt** zu bezeichnen. Die Liquidität der Gemeinde hat sich im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011 deutlich verschlechtert und der Schuldenstand wurde nahezu verdoppelt. Auch wenn das Finanzmitteldefizit durch Liquiditätskredite in angemessener Höhe aufgefangen werden konnte, ist im Vergleich zum Vorjahr ein Negativtrend zu verzeichnen. Gleichzeitig wurden durch die Inanspruchnahme von Krediten aber auch investive Maßnahmen durchgeführt, die das Sachvermögen erhöht haben. Das Jahresergebnis aus Erträgen und Aufwendungen ergab im Gegensatz zur Haushaltsplanung einen Aufwandsüberschuss von 37.704,73 €; dieser kann aber noch durch die Jahresüberschüsse der HH-Jahre 2010 und 2011 und den daraus gebildeten Rücklagen kompensiert werden.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 21.12.2016

gez. Unterschrift